

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 91/16 B

L 9 R 4357/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 18 R 1850/13 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.2.2016 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente unter Zugrundelegung des ungeminderten Zugangsfaktors von 1,0 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 7 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
 1. "Verstößt § 77 SGB VI gegen die Verordnung 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für den EWA und die Schweiz i.V. und/oder gegen Art. 14 EMRK?"
 2. "Ist § 77 SGB VI im Hinblick auf die versicherungsmathematischen Abschläge, also Änderung des Zugangsfaktors bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente, seit 01.07.2014 noch mit dem Grundgesetz vereinbar im Hinblick auf Art. 14 GG und Art. 3



GG vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.01.2011, 1 BvR 3588/08 und 1 BvR 558/09?"

- 8 Er legt jedoch nicht schlüssig dar, dass diese beiden Fragen klärungsbedürftig und klärungsfähig sind.
- 9 1. Ob die Beantwortung der ersten Frage zur Vereinbarkeit von § 77 SGB VI mit Europarecht für den Ausgang des Rechtsstreits erheblich ist und damit im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig wäre, könnte der Senat nur sicher beurteilen, wenn der Kläger den entscheidungserheblichen Sachverhalt vollständig wiedergegeben hätte. Hieran fehlt es. Die allenfalls fragmentarischen Angaben lassen lediglich errahnen, dass er als "Bestandsrentner" eine Altersrente bezieht und dabei vom Umfang her nicht näher bezeichnete "Abschläge" hat hinnehmen müssen und dass er sich gegen eine vermeintliche Besserstellung von "Neurentnern" im In- und Ausland wendet, die angeblich eine ungekürzte Rente erhalten. Warum die Beklagte die nicht näher umschriebenen Rentenkürzungen vorgenommen hat und mit welcher Begründung das LSG diese Abschläge für rechtmäßig erachtet hat, lässt sich dem Beschwerdevorbringen jedoch nicht entnehmen. Ebenso bleibt völlig offen, gegen welche der zahlreichen Vorschriften der EGV 883/2004 welche Regelung in § 77 SGB VI "verstoßen" soll und weshalb im Fall des Klägers ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt, der eine Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nach Maßgabe der EGV 883/2004 überhaupt erforderlich macht. Auch zum Diskriminierungsverbot in Art 14 EMRK fehlt es an jeglicher Darlegung, welchen Inhalt diese Vorschrift nach der Rechtsprechung des BSG (*vgl zB Urteil vom 10.7.2012 - B 13 R 17/11 R - BSGE 111, 184 = SozR 4-5075 § 1 Nr 9 RdNr 57*) und insbesondere des EGMR hat und aus welchen Gründen welche Bestimmung des § 77 SGB VI hierzu in Widerspruch steht. Soweit er vorträgt, dass sich aus Art 14 EMRK im Prinzip dieselben Anforderungen ergäben wie aus Art 3 GG, weil beide Vorschriften "im Grunde ... gleichgelagert" seien, versäumt er es aufzuzeigen, weshalb die aufgeworfene Frage weiterhin klärungsbedürftig sein könnte, obwohl das BVerfG (*Beschluss vom 11.11.2008 - 1 BvL 3/05, 1 BvL 4/05, 1 BvL 5/05, 1 BvL 6/05, 1 BvL 7/05 - BVerfGE 122, 151 = SozR 4-2600 § 237 Nr 16*) bereits mit Gesetzeskraft (§ 31 Abs 1 BVerfGG) entschieden hat, dass die durch das schrittweise Heraufsetzen der Altersgrenze unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors bewirkte Kürzung der Altersrenten bei deren vorzeitiger Inanspruchnahme, die sich auf die gesamte Zeit des Rentenbezugs eines Versicherten erstreckt, mit Art 3 Abs 1 GG vereinbar ist.
- 10 2. Zur zweiten Frage führt der Kläger aus, das BVerfG habe in seinem Beschluss vom 11.1.2011 (*1 BvR 3588/08, 1 BvR 555/09 - BVerfGE 128, 138 = SozR 4-2600 § 77 Nr 9*) die Kürzung des Zugangsfaktors nach § 77 SGB VI nur deshalb für verfassungsgemäß angesehen, weil es dem Gesetzgeber aufgrund der finanziellen Notsituation, in der sich die gesetzliche Rentenversicherung befunden habe, einen "weiten Gestaltungsspielraum" zugebilligt habe. Die Notlage sei jedoch zum 1.7.2014 entfallen, wie die Leistungsausweitungen durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz belegten, sodass "die Norm des § 77 Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 SGB VI auto-



matisch verfassungswidrig" geworden und "sozusagen jeder Dauerrentenbescheid ab dem 01.07.2014 in die Verfassungswidrigkeit" geschlittert sei. Deshalb sei der Gesetzgeber verfassungsrechtlich verpflichtet, "anstatt die Rentenversicherung durch neue Leistungen (Verdoppelung der Kindererziehungszeiten für die Zeit vor 1992 und Rente mit 63 ohne Abschläge für bestimmte Jahrgänge) mit Mehrausgaben zu belasten, die versicherungsmathematischen Abschläge" zurückzunehmen.

- 11 Indes ist schon die Prämisse, das BVerfG habe im Beschluss vom 11.1.2011 die Begrenzung von Rentenanwartschaften über einen Zugangsfaktor nur für die Dauer von Notsituationen - gleichsam als "Notstandsgesetz" - für verfassungskonform gehalten, durch nichts belegt. Im Übrigen hat der Kläger nicht aufgezeigt, weshalb auf der Grundlage des von ihm selbst betonten weiten Gestaltungsspielraums der Gesetzgeber von Verfassungs wegen verpflichtet sein soll, im Falle einer deutlichen Verbesserung der Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung zuvörderst die mit Blick auf Art 14 Abs 1 GG und Art 3 GG vom BVerfG als verhältnismäßig und sachlich gerechtfertigt angesehenen Rentenabschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme wieder zu beseitigen und andere Gemeinwohlziele, die zB mit der "Mütterrente" verfolgt werden, als nachrangig hintanzustellen. Allein die Behauptung, dass dies nach eigener Rechtsmeinung so sein müsse, genügt zur Bezeichnung einer ernstlich klärungsbedürftigen verfassungsrechtlichen Frage nicht (*vgl zum Ganzen auch: BSG Beschluss vom 8.6.2015 - B 13 R 379/14 B - BeckRS 2015, 69712*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

